

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Raju Sharma, Jan Korte, Agnes Alpers,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9063 –**

Demokratie stärken, Lobbyismus verhindern und Parteienfinanzierung transparenter gestalten

A. Problem

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. besteht grundsätzlicher Änderungsbedarf im Parteienrecht. Dies hätten auch der am 4. Dezember 2009 verabschiedete Bericht der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) und der jüngste Bericht des Bundestagspräsidenten vom 16. Dezember 2011 über die Rechenschaftsberichte der Parteien für die Jahre 2008 und 2009 sowie über die Entwicklung der Parteienfinanzen gezeigt. Die Einflussnahme von Großunternehmen auf die Politik stelle eine Gefahr für die Demokratie dar. Allein der Anschein der Käuflichkeit sei geeignet, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Politik und deren Integrität zu erschüttern. Das Parteienrecht müsse der Privilegierung Einzelner für mehr Mitgestaltungsmöglichkeiten aller Bürgerinnen und Bürger entgegenwirken. Zur Herstellung von Chancengleichheit und Transparenz seien das Verbot von Spenden durch juristische Personen und des Sponsorings, die Begrenzung der Spendenhöhe bei natürlichen Personen sowie ein Verbot von Vergütungsabreden mit Rückspendenaufforderung und die Sanktionierung des Verstoßes gegen das bestehende Verbot von Bargeldspenden über 1 000 Euro geeignete Mittel.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 17/9063 abzulehnen.

Berlin, den 15. Mai 2013

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Ingo Wellenreuther
Berichterstatter

Gabriele Fograscher
Berichterstatterin

Dr. Stefan Ruppert
Berichterstatter

Raju Sharma
Berichterstatter

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ingo Wellenreuther, Gabriele Fograscher, Dr. Stefan Ruppert, Raju Sharma und Wolfgang Wieland

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/9063** wurde in der 220. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Februar 2013 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 131. Sitzung am 15. Mai 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag abzulehnen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 107. Sitzung am 15. Mai 2012 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(4)734 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(4)734 hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. Abschnitt II. – Forderungen – wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. die strafbefreiende Selbstanzeige bei absichtlicher Herkunfts- oder Verwendungsverflechtung von Mitteln der Partei oder des Vermögens nach § 31d Absatz 1 Satz 2 PartG gestrichen wird.“.

2. An die Begründung wird der folgende Absatz angefügt:

„Die strafbefreiende Selbstanzeige ist mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes – Bundestagsdrucksache 14/8778 geregelt worden. Der von den Fraktionen CDU/CSU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD eingebrachte Gesetzentwurf führt in der Begründung zur Regelung der Strafvorschriften zunächst aus, dass es für unerlaubte Handlungen im Rahmen des Parteienfinanzierungsrechts spezielle Strafnormen geben müsse, da mit Hilfe des allgemeinen Strafrechts eine der Bedeutung angemessene Aufklärung nicht möglich war. Diese Lücke würde § 31d PartG schließen (BT-Drs. 14/8778, Seite 17). Das geschützte Rechtsgut sei das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Richtigkeit der Rechnungslegung, die vergleichsweise hohe Strafandrohung rechtfertige sich durch den Schaden, den der demokratische Staat und die Gesellschaft durch strafbare Handlungen im Bereich der Parteienfinanzierung erleiden (a. a. O.). Im Hinblick auf die im Kern zutreffend beurteilte besondere Bedeutung der Regelungen zur Parteienfinanzierung für die Gewährleistung der Transparenz und die Demokratie, war und ist es sachlich nicht länger zu rechtfertigen, ‚rechtssystematisch neue Wege zu gehen‘, mögen sie auch an der formalen Grenze der Verfassungsrechtlichkeit verlaufen (vgl. Lampe, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetz, PartG, § 31d Rdnr. 20), und einen persönlichen Strafaufhebungsgrund selbst bei Verschleierungsabsicht länger bestehen zu lassen.“

Berlin, den 15. Mai 2013

Ingo Wellenreuther
Berichtersteller

Gabriele Fograscher
Berichterstellerin

Dr. Stefan Ruppert
Berichtersteller

Raju Sharma
Berichtersteller

Wolfgang Wieland
Berichtersteller

